





Namen, 21. Dez. (Verfichtedes.) In einer um jetzt vorliegenden Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung wendet sich das Reichsgericht in scharfer Weise gegen das Streben nach übermäßigem Gewinn in der Zeit der Kriegszeit, das als gegen die guten Sitten verstoßend zu brandmarken sei. Insbesondere hält der höchste Gerichtshof ungewöhnlich hohe Provisionsen für die Vermittelung von Heeresaufträgen für unzulässig und erklärt solche Provisionsverprechen wegen Sittenwidrigkeit für nichtig, wenn nicht ganz besondere Umstände die Höhe der Provision rechtfertigen. Im Streitfalle handelte es sich um einen Auftrag zur Lieferung von 60 000 Stück Messingplatten zu Heereszwecken, den eine Nürnberger Metallwarenfabrik im Juni 1915 von einer Berliner Firma durch Vermittelung eines Berliner Kaufmanns erhalten hatte. Als Vergütung hatte sich der letztere den Ueberpreis ausbehalten und garantieren lassen, den die Fabrik über 48 M. für das Hundert der zu liefernden Platten erhalten würde. Dieser Ueberpreis betrug 7 M. für hundert Stück, den der Berliner Kaufmann als Maklerlohn gegen die Nürnberger Fabrik einlangte. Diese wendete an, das Provisionsversprechen verstoße gegen die guten Sitten und sei deshalb nichtig. Vom Oberlandesgericht Nürnberg wurde die Sittenwidrigkeit verneint und die Forderung zur Zahlung der Provision beurteilt. Das Reichsgericht hat aber diese Entscheidung aufgehoben.

Der Magistrat von Neukölln hat, wie die „Rh.-Westf. Ztg.“ meldet, in einer Eingabe an das Kriegsernährungsamt eine Reihe von Entfällungen über die Organisation des Schleichhandels gemacht, an denen die Reichsbehörden nicht mehr vorbeischieben können. Besonders war der Magistrat über die Speichereien mit Saatgetreide aufgedeckt, überschreitet tatsächlich alle Grenzen. Von Speichern gingen der Stadt Angebote auf Lieferung von Saatgut ohne Saatzschein zur Verwendung als Lebensmittel in tiefen Fällen zu. Es handelte sich in Einzelfällen um Angebote von 3000 und mehr Zentnern. Gefordert wurde für den Zentner Weizen, Hafer oder Gerste bis zu 200 M. Charakteristisch ist die Bemerkung der Eingabe, daß ein Preis von 100 M. für einen Zentner dieser Getreidesorten als höflichkeitmäßig bezeichnet werde. Ebenfalls aus Saatgut stammten Angebote von Hülsenfrüchten, Saaterbsen, Bohnen, Pferdebohnen und Widen, für die 140—260 M. der Zentner gefordert wurden. 3100 Zentner, deren Erworbung für den Preis von 240 M. der Zentner von der Stadt abgelehnt wurde, sind von einer anderen Groß-Berliner Gemeinde zu diesem Preise gekauft worden.

Aus ihren Lieferungsverträgen in Gemäßheit und Obft hat die Stadt Neustadt 200 000 Zentner nur etwa 8000 Zentner erhalten; die Wandmühle erfüllten die Verträge nicht und lieferten zu höheren Preisen an Industrielle Weizen und im Viehhandel. Viehhändler kauften massenweise Gemüfe zum Viehfütterung auf. „Obwohl der Viehhandel ausschließlich in den Händen der dafür geschaffenen Organisationen liegt, sind bei Innehaltung der Höchstpreise Schweine fast gar nicht zu haben gewesen, dagegen gleich zu Tausenden durch dieselbe Organisation zu höheren Preisen gezahlt wurden.“

Die Eingabe erwidert mit Recht in diesem ungeheuerlichen Schiebung die größte Gefahr für die Industriezweige. Auf der einen Seite wird jedes Pfund Mchl, jedes ¼ Pfund Butter dem kleinen Weichnachschamerer beschlagnahmt, und auf der anderen Seite rollen tausende Zentner an allen Geleisen Bestimmungen höhnisch und vorbei. Und die Kriegsgesellschaften machen Ueberflüssiges wie Lederfabriken. Eine wahrgenachte Tragödie.

Privatgespräche vom Feld nach der Heimat werden durch einen Erlaß des Kriegsministeriums vom 5. d. M. verhältnißmäßig gelassen. Die Gespräche sind gebührenpflichtig. Ihre Höchstdauer ist 9 Minuten. Die Gebühr beträgt für jedes Gespräch 1.50 Mark; sie ist von dem Inhaber der angerufenen Sprechstelle zu zahlen. Die Gespräche werden in der Reihenfolge nach den dringenden, jedoch nach den gewöhnlichen Privatgesprächen vermittelt. Die Anmeldung von dringenden Privatgesprächen und solchen Gesprächen, zu denen Personen nach öffentlichen Sprechstellen herbeigerufen werden, ist nicht zulässig.

(Widerung des Urlaubsverbots über Weihnachten.) Für alle Familien, die ihren Ernährer im Befahrungsheer haben, bedeutet eine neue Verfügung des Kriegsministeriums eine hübsche Weihnachtsüberaschung. Danach wird die im Oktober ergangene Urlaubsbestimmung, die bis zum Frühjahr 1918 wichtig sein sollte, für das Weihnachtsfest beträchtlich gemildert werden. Nach einer Verfügung des Kriegsministeriums wird das Urlaubsverbot für das Befahrungsheer insoweit gemildert, als es gestattet wird, verheiratete Angehörige des Befahrungsheeres für die Weihnachtszeit in begrenztem Maße zu beurlauben, wenn das Urlaubsort nicht über 300 Kilometer von der Garnison entfernt liegt. In erster Linie werden solche Personen berücksichtigt, die in den letzten Jahren das Weihnachtsfest nicht bei ihren Angehörigen verleben konnten.

(Eine Warnung an die Bürgermeister der großen Städte.) Wie das „Berl. Tagebl.“ von gut ungetriebener Seite erzählt, hat der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts, v. Waldborf, beantragt, daß die Bürgermeister der großen Städte vor einer Ueberschreitung der Höchstpreise zu warnen, da er sonst mit schärfen Maaßregeln vorgehen müsse.

Der Verein, an dem die Gemeinden Knappschaftsvereine zur das J. 1918 steht eine Ausgabe für die sozialen Zwecke des Vereins vor in Höhe von 64 Millionen Mark. Davon entfallen auf die Krankenkasse rund 25 Millionen Mark, auf die Pensionskasse (landesgesetzliche Versicherung gegen bergmännische Berufsunfähigkeit und Witwen- und Waisenfürsorge) 26,5 Millionen Mark, auf die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungskasse 12,5 Millionen Mark. Der Bundesrat hat durch Bekanntmachung vom 22. November 1917 betr. Krankenunterstützung und Wochenhilfe die Höchstgrenze für den Grundlohn, d. i. die Höchstgrenze, bis zu der der tatsächlich erzielte durchschnittliche Arbeitsverdienst für die Bemessung des Krankengeldes berücksichtigt wird, erhöht. Die für die sogenannten „Regelleistungen“ der Ortskrankenkassen vorgesehene Erhöhung auf 8 M. ist auch für die Knappschaftsvereine gesetzlich bindend (§ 13 Abs. 1 des Knappschaftsgesetzes). Für den Allgemeinen Knappschafts-Verein treten daher zu den vorhandenen 13 Lohnstufen bis 6 M., 5 neue bis 8 M. Die Verlesung an Krankengeld usw. erhöhen sich in der 18. Lohnstufe, der ¼ der Vergleute angehört, um durchweg ein Drittel. Höchstkrankengeld 6,— bis her 4,50 M. Die Mehrausgaben betragen 2¼ Millionen Mark, die durch Beiträge mehr aufzubringen sind. Da die Verordnung bereits mit ihrer Verkündung am 3. Dezember in Kraft getreten ist, soll die alsbaldige Durchführung erfolgen. Dem Verein zur Befähigung der Volkstrankheiten im Ruhrkohlengebiet wird für seine neue Abteilung zur Befähigung von Schachlach und Diphtherie eine weitere jährliche Beihilfe von 30 000 Mark aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungskasse des Allgemeinen Knappschaftsvereins bewilligt zu dem bisherigen Mitgliedschaftsbeitrag von 20 000 Mark.

Brandel, 20. Dez. (Tödlcher Unglücksfall.) In der Grube der Zeche „Scharnhorst“ verunglückte tödlich durch Steinfall aus dem Hangenden der hier, Grunewald, wohnende Bergmann Friedrich Klatt. Der Verstorbene stand im 37. Lebensjahre und hinterließ Frau und 3 Kinder unter 14 Jahren.

Am 1. December, 20. Nachrichten des  
Arbeitsamtes: In der Woche von  
18. bis 22. des Monats gelangen folgende  
Lebensmittel zur Verteilung: 1. Erbsen  
Auf Warentarte 1 133: 125 Gramm. 2.  
Bretzenmehl. Auf Warentarte 1 134: 100  
Gramm (Großschweizerger sind ausgeschossen).  
3. Eier. Auf Eierkarte 1 9: 1 Ei. 4. Gut-  
ter. Auf Speisefettkarte 1 48: 60 Gr. 5. But-  
ter. 5. Schmalz. Auf Speisefettkarte  
1 47: 60 Gramm. Falls die erforderlichen  
Mengen noch rechtzeitig eingeht, werden aus  
Warentarte 1 135 100 Gramm Zucker aus-  
gegeben. In letzter Zeit nehmen die Aufträge  
auf Genehmigung von Hausflachtungen  
wieder einen derartigen Umfang an, daß die  
Annahme vorliegt, daß wieder falsche Gewähr-  
leistungen in bezug auf die Genehmigung von Haus-  
flachtungen im Umlauf sind. Demgegenüber  
wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Haus-  
flachtungen nach wie vor gestattet bleiben, un-  
ter der Bedingung, daß die betreffenden Bestimmun-  
gen nicht ergangen und auch nicht zu erwarten  
sind. Die nächste Ausgabe der Mittheilun-  
gen erfolgt: für Affeln am 27. Decem-  
ber, vormittags 8—11 Uhr; für Bradel am 27.  
December, nachmittags 2½—5 Uhr; für Widen  
am 28. December, vormittags 8—11 Uhr; für  
Wammel am 28. December, nachmittags 2½—  
5 Uhr; für Langsrop am 29. December, vormittags  
8—11 Uhr; für Grewel, Kurl und Gufen am 30.  
December, vormittags von 8 Uhr ab, im Saal  
der Wirtschaft Bornmann, Bradel. Letzte Mittheilun-  
gen und Lebensmittelaussweise sind vorzulegen.  
Es wird bei jeder Gelegenheit ausdrücklich be-  
merkt, daß eine weitere Ausgabe der Mittheilun-  
gen außerhalb der Termine nicht stattfindet.

\* Bochum, 20. Dez. (Stiftung.) Die Witwe des verstorbenen Generaldirektors des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation, Frau Geheimrat Dr. Ing. Fritz Baare, hat beschlossen, die Andenken ihres hingeschiedenen Gatten durch eine Stiftung zu ehren, durch die alle Kinder der auf dem Felde der Ehre gefallenen Arbeiter der Gußstahlfabrik gleichmäßig bedacht werden sollen. Jedem Kinde wird ein Sparkassenbuch über 200 Mark überwiesen werden. Vorläufig sind je 200 Mark bereits für 322 Kinder bei der städtischen Sparkasse Bochum eingekassiert worden.

Der Post sind von der Polizei aufgedeckt worden. Etwa zwölf jugendliche Postausbehalter haben aus der „Derfordter Zeitung“ monatelang die hier angegebenen Postpakete ganz oder theilweise ihres Inhaltes beraubt, die Beute unter sich verteilt und die Pakete dann wieder in die Postwagen geworfen.

Köln, 20. Dez. Ein Schutzmann, der zwei  
Einbrecher festnehmen wollte, wurde von diesen  
erschossen. Auf die Ergreifung der Täter ist  
eine Belohnung von 1000 Mark ausgesetzt.

Köln, 20. Dez. (Lebensmittelpreis) Der Direktor eines großen Werkes hatte ohne Erlaubnis Fleisch für die Arbeiter von auswärtigen Lieferanten zugekauft. Das Gericht hatte ihn dafür mit 4 Mark Geldstrafe belegt, wogegen der Verurtheilte Berufung einlegte. Vor der Strafkammer gab der Direktor an, der damalige Oberbürgermeister von Köln, Wastka, habe ihn gesagt: „Sehen Sie, daß Sie etwas mehr für die Arbeiter thun.“

zuziehen, wenn ich kann Ihnen nichts ge-  
ben.“ Die Behörden hätten durchbildeten  
sien, daß sie an der Beschaffung von Leben-  
smitteln zur Verhinderung von Unruhen in  
teresse hätten. Der Streik habe damals wir-  
lich bedrohlichen Umfang angenommen. Der  
Staatsanwalt hielt die verhängte Strafe für  
richtig. Nach längerer Beratung sprach der

Strassammer folgendes Urteil: Straffreiheit, auf die man nach Lage der Sache gern erkannt hätte, sei unmöglich gewesen, denn das Gesetz sei überschritten worden, es liege also eine Schuld zur Beihilfe wegen verbotswidrigen Fleischbezuges vor. Die geringste Strafe von 3 Mark sei aber bei den merkwürdigen Verhältnissen am Platze. Wenn es dem Angeklagten sehr an einer Unbestraftheit liege, so möge er sich mit einem Gnabengesuch an den König wenden.

Die Friedensvorschläge der Mittelmächte werden veröffentlicht.

(TU) Genf, 20. Dez. Die Agentur Radio meldet aus Petersburg. Die Friedensvorschläge der Mittelmächte werden hier demnächst veröffentlicht werden.

(TU) Kopenhagen, 20. Dez. „Politiken“  
melbet aus Genf: Nach der Schweiz gelangten  
Mittheilungen zufolge herrscht in Italien grobe  
Erregung. Man bereitet gegen Giolitti einen  
ähnlichen Feldzug vor wie in Frankreich gegen  
Caillass und behauptet, das Verhältnis zwischen  
beiden Politikern sei sehr intim gewesen. Die Pariser  
genossen Giolittis protestieren gegen die Fort-  
setzung des Krieges. Man hat mehrere Artikel  
der Blätter unterdrückt, die die Meinung aus-  
sprachen, Italien müsse dem Beispiele Englands  
folgen und einen Sonderfrieden schließen. Die Ver-  
haftungen von Friedensfreunden nehmen an Zahl  
beständig zu.

Der Nationalliberale Haupt-Ver-  
ein in Berlin als Landesverband für die 6 Ber-  
liner Reichstagswahlkreise begrüßt die Einbringung  
des Gegenantrages, der das allgemeine und gleich-  
einstimmige Wahlrecht für Preußen vorsieht. Das Wahl-  
recht den Verhältnissen, wie sie durch den  
Kriegsrieg geschaffen wurden und beugt den schmerz-  
haften Erschütterungen vor, die die nach Friedensschluß  
zu erwartenden heftigen wirtschaftlichen und  
sozialen Verhältnisse hervorzurufen vermöchten,  
wenn alle erwachsenen Bürger sich als im Staat  
gleichberechtigt fühlten. Voraussetzung ist aller-  
dings, daß das zu schaffende Wahlrecht allen Schich-  
ten des Volkes die Möglichkeit einer ihrer Bedeu-  
tung für den Staat entsprechenden Vertretung  
im Abgeordnetenhaus gewährt. Um desswillen ist  
die Einführung der Verhältniswahl für die Groß-  
städte, Industriezentren und national gemischte  
Bezirke anzustreben. Der Nationale Haupt-  
verein bittet die Fraktion des Abgeordnetenhauses  
in diesem Sinne für die Aufstellung des vor-  
liegenden Entwurfes und seine schnelle Ver-  
scheidung einzutreten.

Die „*Matin*“ 3tg. meldet von der französischen Grenze: Der Armees-Ausschuß der Kammer hielt vor einigen Tagen eine Sitzung ab, worin der Ministerpräsident vertretliche Mittelungen über die allgemeine Kriegslage machte. Aus den Pariser Blättern erliest man, daß die Darlegungen der Ministerpräsidenten auf die Mitglieder des Ausschusses einen ungünstigsten ersten Eindruck machten. Der „*Matin*“ stellt dies fest ohne sich über die Gründe näher auszussprechen. Die sozialistischen „*radicals*“, „*Canterne*“ fügt dazu hinzu, Clemenceau habe dargelegt, daß die Lage sehr ernst sei, und mit den Worten geschlossen: „Wenn man uns Friedensvorschlüge macht, die als ernsthaft beurteilt werden können, so werde ich sie prüfen,“ und seine Darlegungen hätten einen solchen Eindruck gemacht, daß sie sich noch nachträglich auf die Mitglieder der Ausschußmitglieder widergespiegelt hätten.

(EdM) Laut „Nieuwen Rotterdamfchen Courant“ hat der amerifanifche Lebensmittelftatt-  
 Soeber bekannt gemacht, daß aller Weizenmehl-  
 fchuß in den Vereinigten Staaten jezt ausgedr-  
 norden ift. Es wird jezt von der Opferwilligke-  
 des amerifanifchen Volkes abhängen, ob ein  
 Weizenausfuhr nach den Verbandsländern vor b-  
 nächften Ernte erfolgen kann. Die Verfeudung  
 im Dezember werden fortgefezt; aber es ift un-  
 möglich, die 400 000 Tonnen Lebensmittel zu  
 verfeiffen, die allein im Dezember dringend für  
 den Verband nötig find.

(W) Generalfassbericht vom 19. Dezember  
Mazedonische Front: Befehl des  
Schäfers, südlich unser Höhenstellung  
Sighernabogen verstärkte sich das Artillerie-  
jetzt. In der Gegend von Moglena rief  
unser Erkundungsgruppen durch ihre Tätig-  
heites, aber wirkungsloses Geschweizer setzen  
des Feindes hervor. Zwischen Bardar und  
Doiransee rüdten nach heftiger Artillerie-  
bereitung mehrere englische Jäger in Richtung  
unser Wadstschetten vor. Jäger aber von  
unsern Feuer empfangen und betritten. Die  
unsern Strumatal zerstreuten wir mehrere  
feindliche Erkundungsabteilungen. — De-  
brudsch a Front: Waffenstillstand.

Antäher Bericht. Raläpina-Front: Erneuer feindlicher Vorstoß gegen unsere Stellungen bei El Raddis und östlich davon wurde abgewiesen. An der übrigen Front lebhaft Artillerietätigkeit ohne Infanteriegefecht. Sonst keine Ereignisse.

In der kommenden Woche findet die Mark-  
tstoffausgabe des Weihnachtsfestes wegen bereits  
am Montag, den 24. d. Mts., vormittags von  
9—12 Uhr, statt. 2986

(W) Deutsche Film-Gesellschaft. Unter Mitwirkung der Deutschen Bank, der Dresdener Bank und der verschiedenen anderen Zweige der deutschen Volkswirtschaft ist eine Unternehmung Film-Mittlungs-Gesellschaft mit einem Kapital von 25 Millionen Mark gegründet worden, deren erstem Aufsichtsrat Vertreter der Bankwelt und der Industrie angehören. Durch Zusammenfassung der Beteiligung der Banken, Industrie- und Schiffahrtsgesellschaften soll eine starke finanzielle kaufmännische Grundlage für die ersten Aufgaben der deutschen Film-Industrie geschaffen werden.

— Sechs Monate Gefängnis und 129 000 Mark Geldstrafe. Die Strafkammer in Posen verurteilte den Kaufmann Wronsohn wegen Getreidebeschädigungen zu sechs Monaten Gefängnis, die durch die Untersuchungshaft als verbüßt erachtet sind, und zu 129 000 Mark Geldstrafe.

Viele städtische Ziegenbesitzer haben bei der gegenwärtigen Futtermittelnoth mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Erziehung ihrer Tiere zu kämpfen. Eine willkommene Hülfe gewähren gerade jetzt im Winter die Zweige und dünnen Äste unserer Bäume, Sträucher und Hecken, die auch dem Wild zur Nahrung dienen. Außer den Nadelhölzern, bei Eiche und dem Buchbaum sind die Zweige im dünnen Aste aller einheimischen Bäume und Sträucher zur Verfüttung geeignet. Diese Zweige enthalten viele Nährstoffe außer Speicherei. Zur Herstellung des Futters wird das Reisig mit einem Hammer oder in sonstiger Weise zerquetscht und mit einem Beil zerfleinert. Ebenso wie Pferde und Schaf nehmen auch Ziegen dieses Futter, namentlich wenn es frisch ist, gern an. Es wird ihnen in gleicher Menge wie sonst das Raufutter gegeben. Die Aufbewahrung des Reisigs geschieht luftig und trocken zu geschehen. Es ist besonders darauf zu achten, daß keine Schimmelbildung eintritt, da die Tiere hierdurch Schaden leiden könnten.

Donnerstag, 27. Dez.: Bielefeld Mindb. P.  
Schw., Obermarsberg A.  
Freitag, 28. Dez.: Haltern B.

Sven Hedin, „Saudad-Babylon-Nilvic.“ 16  
Seiten, 26 Abbildungen (16 Photographien, 10  
Zeichnungen Hedins). Feldpostausgabe 1 M.  
Leipzig, F. A. Brockhaus.  
Der dieses Buch so beginnt Sven Hedin da

„Aber ich bin in der Erwartung zur Hand genommen, die künftige Sicherung des Anteils der Lixen am Weltreich zu finden, wird schon, ehe er daadad gekommen ist, eintausend ausulen: Aberdies ist ja gar kein Kriegsbuch! Das ist ja nur eine Melebeschreibung! Er hat vollkommen recht. Nicht die Lixen lachte mich an neuen Abenteuer. Davon hatte ich an den europäischen Fronten genug gelehrt. Diesmal sehnte ich mich vor allem danach, die Weltreiche des Altertums, Ägypten und Babylonien, und die irdischen Roden der Erde kennenzulernen.“

Rein kirchlich also im engeren Sinne. Aber doch ein Buch, das auf keiner Seite die machtvollste kriegerische Zeit seiner Entstehung verleugnet. Der Leser hört den Schrit türkscher Marschkolonnen auf seinen Wälfenpferden, auf denen ehemals die Strömung machtvollstöniger und aufsprühender Kämpfe einherzog; er sieht deutsche Batterien in türkschen Diensten, die den königlichen Euphrat hinabfahren, Gedin begleitet sie auf einer abenteuerlich-romantischen Stromreise über 100 Kilometer den Fluß abwärts. Der Kanonendonner von Kutel-Amara ertönt, die Bagdad- und Märschstadt Bagdad ist voller Siegesjubel, 500 englische Offiziere, darunter der Oberbefehlshaber General Townshend, werden als Gefangene eingebracht und überall wandern die weissen und farbigen Engländer unter türkischer Bedeckung nordwärts. Gedin schilbt in gemohnter Meisterschaft das Leben der Nomaden des Zweistromlandes zwischen Euphrat und Tigris und dajesischen Gebiet der armenischen Flüchtlinge, die das unerbittliche Geosst des Krieges von der türkisch-russischen Front nach Süden verschlagen hat.

Ueber diese Tagesereignisse steigen die Schatte  
 einer großen Vergangenheit beherischend empor.  
 Es bedacht die Mäuren selber von Babylon und  
 Minio; er steigt uns die Trümmer des Turmes von  
 Babel, der asyrischen und -abylonischen Tempel  
 und all der gigantischen Säulentäler, deren Giebel  
 hängen die Plamen eines Nebuladnegar, Sanherib  
 und anderer verewigen. Ereignisse und Persönlich  
 keiten, die uns wie Tage und Nichte berühren, nehmen  
 greifbare Wirklichkeit an, und in glänzenden  
 Bildern zieht die ganze Menschheitsgeschichte an und  
 vorüber. Hedin ist hier ein Schüler der deutschen  
 Archäologen Koldewey und anderer, deren Lebens  
 zeit er mit stamender Bewunderung an würdige  
 weis. In seiner jedem Vater verständlichen, liebens  
 würdigen Plauderweise verbindet er die arnlegenden  
 Probleme der archäologischen Wissenschaft mit  
 seinen persönlichen Erlebnissen. Und so entstand nun  
 ein Buch ganz eigener Art, das die bekannten Vor  
 züge der großen Meisernisse des berühmten Forschers  
 mit der sprachlichen Flüssigkeit eines populären  
 Werkes „Von Bol zu Bol“ auf das glücklichste ver  
 bindet und den nach Millionen zählenden Leserkreis  
 den Hedin in Deutschland und deutsch verlesenden  
 Sphären acuten hat, entzündet wird.

Ganz besonderen Dank schuldet die deutsche  
 serwelt dem tapferen Schweden abermals für sein  
 unbedingtes Eintreten für Deutschland, das er aus  
 in diesem Buch auf seiner Seite verlangert. Zu  
 Gegentheile! Gleich das erste Kapitel „Die Türkei  
 Weltkrieg“ ist ein prächtiges, hoffnungsvolles. B  
 fenntnis zur deutschen Sache, das es gerade in di  
 sen Tagen der inneren Kämpfe jedem Kleinmüthige  
 nicht schnell genug in die Hand gegeben werden kann

Sonntag sind die Geschäfte bis abends geöffnet.

## Weitere Kriegsnachrichten

### Die Gefangenen bei uns und bei der Entente.

(a) Deutschland hat über 3 Millionen Gefangene, wie neulich mitgeteilt worden ist, und bezüglich deren Unterbringung und Verpflegung ist allen billigen Ansprüchen genügt worden. Begehrte schwere Klagen sind nicht erhoben worden. Die Reichsregierung hat es wiederholt Kriegskorrespondenten neutraler Länder gestattet, die Gefangenenlager in Deutschland zu besuchen, und diese haben von der Erlaubnis ausgiebigen Gebrauch gemacht. Was sie berichteten, trafte die feindlichen Verleumdungen durchweg flüchtig, den Gefangenen aus den Entente-Ländern gieng es im Deutschen Reich nicht gut. Daß die deutschen Gefangenen es bei unseren Feinden minder gut hatten, ist durch einwandfreie Zeugen bekräftigt worden, und Gegenmaßregeln auf unserer Seite waren erforderlich, um den Feind zur Befinnung zu bringen. Die Engländer scheinen sich des Gebots der Wohlstandigkeit noch am meisten erinnert zu haben, aber die französische Schamperie und die Unsauberkeit beim Essen hat noch lange nicht überall ihr Ende erreicht. Die deutschen Offiziere wollen an sich vor den Soldaten nichts voraus haben und sind bereit, deren Los zu teilen, wenn dieselben drangaliert werden, aber es sollte ihnen ritterlicherweise das gleiche zuteil werden, was wir den gefangenen feindlichen Offizieren zukommen lassen. Das Ungeziefer, das zwischen den Lebensmitteln gerät, wie es in Frankreich der Fall ist, gehört sich jedenfalls nicht. Die Gefangenen-Verordnung ist ein Kapitel, über das später noch manches Wort zu sprechen sein wird.

### Was wir uns abgewöhnen müssen.

Wirklicher Geheimrat Rat von Rheinbaben, der frühere Minister, fordert im „Tag“ zur Befreiung von allen Illusionen bezüglich des Kriegeschlusses eindringlich auf! Wir müssen dem Glauben entsagen, daß Friedensangebote und Verhandlungsversuche uns den Frieden näher bringen können. In London und Paris wird alles das uns Gegenteil verbreitet, als ob wir den Frieden nötig hätten. Genuß wertlos ist das Gerücht vom Demotrasieren. Es ist nur ein Plakat für die Einbildung der Entente-Männer. Wir dürfen auch nicht glauben, daß der Friede kommt, bevor Englands Uebermacht getroffen ist. Albion weiß, daß es seine Seeherrschaft gilt, ohne die England nicht mehr England wäre. Wir dürfen ferner nicht annehmen, daß wir einen Frieden schließen können, der eine dauernde Verbesserung der Völker im Gefolge hat. Daß und Nachkrieg werden noch lange nach dem Kriege die internationalen Beziehungen beherzigen, hat Fürst Bülow gesagt. Der Krieg darf endlich nur mit dem größtmöglichen Zuwachs an Macht für Deutschland enden. „Ein Kriegsausgang“, so schrieb vor einiger Zeit ein angesehener Geistesprofessor, „der uns keinen Zuwachs an Macht bringt, würde nicht nur Verlust bedeuten, sondern Untergang; wir hören auf, Großmacht zu sein, wenn wir nicht eine viel größere Macht werden, als wir vor dem Kriege waren.“ Gewiß ist wohl, das darf auch der größte Befürworter bei uns sagen, daß ein Tag kommen wird, welcher der Vernunft zum Siege verhelfen wird. Aber ob dieser Tag früher oder später anbricht, und wann er kommen wird, kann niemand sagen.

Zusammen haben wir einen Beweis für den schließlichen Sieg der Einsicht in dem Friedensbrief Lord Lansdowne, über den man sich in London heute noch nicht völlig beruhigt hat. Denn der Lord war britischer Minister des Auswärtigen, als König Eduard seine Einreisepolitik gegen Deutschland begann, der diese Politik vertrat. Wenn ein solcher Mann der Forderung des Tages Rechnung trägt, muß sie auch zum Siege endlich gelangen.

### Der ostafrikanische Hindenburg.

Der Rheinbar unüberwindliche Verteidiger Deutsch-Afrikas, Generalmajor v. Lettow-Borbeck, der sich den von allen Seiten auf ihn eindringenden, vereinigten englischen, belgischen, französischen und portugiesischen Truppen zu entziehen gewußt hat und unter Durchbrechung der portugiesischen Linien südlich des Robumalufes in Portugiesisch-Afrika eingedrungen ist, verleiht eine militärische Persönlichkeit, von der auch der Gegner nur mit höchster Achtung spricht.

Ein Offizier des britischen Expeditionskorps in Deutsch-Afrika, der im Verlaufe des Feldzuges zum Krüppel geschossen wurde, heißt Lettow-Borbeck folgendes Zeugnis aus:

„Er ist es wert, ein Deutscher zu sein! Wir haben den Hirt vor ihm. Es grenzt an ein Wunder, wie er sich verteidigt gegen sehr überlegene Streitkräfte, überlegen an Zahl, an Ausrüstung und an moralischen Werten. Er hat diese Verteidigung fortbauend geleitet trotz beträchtlicher Verluste und ohne die geringste Hoffnung auf Hilfe oder Erfolg. Es ist wahr, daß zwei oder drei Blockadebrecher an der Küste Kriegsmaterial und Nahrungsmittel geladelt und daß namentlich ein Fahrzeug im März 1916 in der Nachbarschaft von Lindi vor Anker gelegen hat und dort eine bedeutende Ladung, bestehend aus Kanonen, Gewehren, Munition und Ausrüstungsgegenstände, auf Stapeln konnte. Aber das verringert nicht den Wert der Leistung Lettow-Borbecks. Er selbst ist abgesehen durch seine Verantwortlichkeit. Tropenkrankheiten haben ihn abmageren lassen zum Skelett. Er hat nur ein Auge, das andere verlor er beim Vorgeeinsatz in China. Seitdem der Krieg in Ostafrika dauert, ist er zweimal verwundet worden. Was ihm heute an militärischen Kräften zur Verfügung steht, ist nur noch ein Bruchteil von ehemals. Seine Leute stehen hin an Malaria, an Schwarzwasser und an Dysenterie. Sie müssen sich unaufhörlich sorgen um die Erlangung ihrer Nahrung, ihrer Munition, der Bekleidungsstücke, der Ausrüstungsstücke, schon sind sie vieler Dinge völlig entblößt. Aber alles das hindert nicht, daß Lettow-Borbeck die Kommandogewalt fest in Händen hält. Er beschließt seinen Männern weiter zu kämpfen, wie ihm sein Vorgesetzter das Weiterkämpfen befohlen hat. Er ist ihr Hindenburg Africanus.“

## Aus aller Welt.

— Aus Furcht erhängte sich der 15-jährige Knabe J. A. aus Hannover, der bei einem Vollhühner bedient war. Er sollte eine dreitägige Gefängnisstrafe wegen Diebstahls abtun.

— Gänsefütterung nur noch an Kommunalverbände. Von zuständiger Seite wird mitgeteilt: Seit dem 25. November ist den Gärtnern und Mätern von Gänsen der Absatz geschlachtet Gänse an Verbraucher verboten. Der Zweck dieses Verbotes war der, zu erreichen, daß Gänse nur solange schlachtet, als die Stoppel ausgenutzt werden kann, damit einer Beanspruchung von Äckern und Kartoffeln zur Wast vorgebeugt wird. Aus diesen Gründen ist in Aussicht genommen, die Abgabe von Schlachtgänsen jetzt nur noch an den Kommunalverband zuzulassen.

## Eine Verlobung

unter dem im Kerzenglanz erstrahlenden Weihnachtsbaum gehört zu den freudigsten Ereignissen der Familie. Um allen Verwandten, Freunden und Bekannten diese zur Kenntnis zu bringen, genügt eine

## : Verlobungs-Anzeige :

in der „Kamener Zeitung“, die in allen Kreisen des Amtsbezirks Kamen starke Verbreitung findet.

Verlobungsanzeigen, die in der Weihnachts-Nummer erscheinen sollen, erbitten wir bis spätestens Samstag, den 22. Dezbr., nachmittags 4 Uhr

## Zahn-Praxis Max Döller Dentist.

Zahnziehen :: Künstl. Zähne :: Plomben.

Kamen, Weststraße 4.

Sprechstunden: 9—1 und 3—7 Uhr.  
Bis 5. Januar in Urlaub.

Vom 21. 12.

bis 4. 1. 1918.

vormittags von 9 bis

11 Uhr, in meiner

Wohnung Bahn-

hofstraße 18

zu sprechen.

Dr. med. Westermann

Anna.

Die Dortmunder

Theater-Gesellschaft

kommt!

Sonntag, den 23. Dez.

im Saale

des Herrn Wih. Debus,

Weststraße. 295

Verloren

Fräulein verloren.

Geschieden A. St. 1336

Gegen Belohnung ab-

gegeben

2979 Nordstr. 7.

Kamener Zeitung.

Bekanntmachung.

Infolge Einberufung zum Hilfs-

dienst ist die

Verwalterstelle der

Mitbekleidungsstelle

(Annahmestelle für getragene Schuhwaren)

neu zu besetzen. Geeignete Bewerber

(Schuhmacher bevorzugt) wollen sich

sofort bei der städtischen Bekleidungs-

stelle (Stadtbauamt, Rathaus Zimmer

Nr. 17) melden. 2968

Kamen, den 17. Dezember 1917.

Die Ortsbehörde.

J. B. Moenninghoff, Stadtrat.

## Bekanntmachung.

Die Klagen über den Abschluß von Militär-Briefkästen durch die Bevölkerung mehrten sich in letzter Zeit bedenklich.

Das Verbot jeder Nachschickung, die sich gegen feindliche Tauben richtet (Abschnitt III Ziffer 15 der Bekanntmachung vom 27. November 1914 — Abt. I Nr. 37 895 —) wird daher unter Hinweis auf die angeführten schweren Strafen hiermit in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken,

1. daß das Abschließen von Tauben aller Art verboten ist,

2. daß dieses Verbot auch dann gilt, wenn Taubenpferren vom stellvertretenden Generalkommando oder auf Grund landespolizeilicher Bestimmungen von den Zivil-Verwaltungsbehörden während der Saat- und Erntezeit angeordnet sind,

3. daß das Verbot sich auch auf das Abschließen von Tauben auf dem eigenen Grundstück oder seitens des Jagdberechtigten innerhalb seines Jagdbezirks bezieht.

Alle Polizei- und Sicherheitsorgane sind angewiesen, jeden Fall der Nachschickung oder des Abschließens von Tauben sofort und un-nachlässig behufs strafgerichtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

Münster, den 5. Dezember 1917.

VII. Armeekorps

Stellvert. Generalkommando.

Der kommandierende General:

Führ. v. Gahl, General der Infanterie.

Abt. Abm. V 4603. 2973

Veröffentlicht!

Kamen, den 19. Dezember 1917.

Die Ortsbehörde:

J. B. Moenninghoff, Stadtrat.

## Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 4. Oktober 1917 bringe ich folgende Bestimmung der königlich Preussischen Hauptwildstelle zur Kenntnis:

Die Bestimmung unter Ziffer 3 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917, wonach die Jagdberechtigten das Recht haben, aus den für den örtlichen Bedarf bestimmten Teil der Jagdstrecke Wild unmittelbar an Verbraucher innerhalb des Kommunalverbandes des Jagdortes abzugeben, ist nicht so aufzufassen, daß der Jagdberechtigte dieses sogenannte zweite Drittel der Jagdstrecke behufs allmählichen Verkaufs beliebig lange zurückhalten dürfe. Vielmehr kann er solches Wild nur unmittelbar von der Strecke weg verkaufen. Soweit dies nicht geschieht, hat er aber das zweite Drittel der Jagdstrecke mit dem dritten Drittel zusammen an die Abnahmestelle abzuliefern, die nach Ziffer 8 a. a. O. spätestens am Tage nach der Jagd über das Wild Verfügung zu treffen hat.

Bei der Berechnung der einzelnen Teile der Jagdstrecken macht es keinen Unterschied, ob Jagdberechtigter nur eine Einzelperson oder eine Mehrheit von Jagdpächtern (Jagdgesellschaft) ist. Der Jägeranteil ist stets nur einmal zu berechnen. Es darf z. B. bei einer Gesamtstrecke von 19 Hufen und 12 Kaninchen der Jagdberechtigte für sich als Mindeststrecke nur sechs Hufen und vier Kaninchen zurückbehalten.

Betreffs der von dem Jagdberechtigten zu beanspruchenden Preise ist folgendes zu bemerken:

Die Ausführungsanweisung vom 23. September 1917 enthält in den Abschnitten I und II die Großhandels- in den Abschnitten III und IV die Kleinhandelspreise. Im Abschnitt I sind die Großhandelspreise aufgeführt, die der Jäger, im Abschnitt II diejenigen, die u. a. die Abnahmestelle für das vom Jagdberechtigten bereits erworbene Wild bei dessen Weitergabe im Großhandel, d. h. an die Empfangsstelle der zu beliefernden Städte fordern darf. Dem Jäger stehen soweit in allen Fällen nur die Preise des Abschnittes I zu.

Ferner stehen dem Jagdberechtigten nach § 4 der Bundesratsverordnung vom 2. Juli 1917 (Ziffer 7 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917) der Abgabe ablieferungs-pflichtigen Wildes (des zweiten und dritten Drittels der Jagdstrecke) an die Abnahmestelle neben den Höchstpreisen des Abschnittes I der Ausführungsanweisung vom 23. September 1917 der Anspruch auf Befreiung von der Transportgebühr und auf Ersatz aller Beförderungskosten zu.

Zum Schluß mache ich noch darauf aufmerksam, daß alles nicht ablieferungs-pflichtige Wild durchaus freiwillig ist, und keinerlei Ausfuhrverboten unterworfen werden darf. 2970

Kamen (Westf.), den 13. Dezember 1917.

Der königliche Landrat:

J. B. Dierck, Rechnungsrat.

Veröffentlicht!

Kamen, 18. Dezember 1917.

Der Bürgermeister:

J. B. Moenninghoff, Stadtrat.

## Bekanntmachung.

betreffend die Aushändigung der Zweimarkstücke.

Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 1 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Zweimarkstücke sind einzulösen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsschatzscheine oder Darlehensbankenscheine umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte und verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung. 2974

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler: J. B. Graf v. Helldorf.

Veröffentlicht!

Kamen, 18. Dezember 1917.

Der Bürgermeister:

J. B. Moenninghoff, Stadtrat.

## Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

Wer von der zuständigen Behörde zur Ablieferung von Heu oder Stroh für Heereszwecke aufgefordert, der Aufforderung nicht unverzüglich oder innerhalb der gesetzten Frist Folge leistet, wird, sofern nicht eine unerschuldete Unmöglichkeit der Ablieferung vorliegt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Diese Strafbestimmung kommt nur zur Anwendung, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verurteilt ist. Münster, den 12. Dezember 1917.

VII. Armeekorps

Stellvert. Generalkommando

Der kommandierende General:

Führ. v. Gahl, General der Infanterie.

Abt. IV a VI Nr. 4116. 2971

Veröffentlicht!

Ich erlaube bestimmt, daß es trotz der dem Kreise auferlegten hohen Heu- und Strohlieferungen, in keinem Falle erforderlich sein wird, gegen Kreisangehörige die vorstehende Verordnung anzuwenden.

Kamen, den 14. Dezember 1917.

Der königliche Landrat:

J. B. Dierck, Rechnungsrat.

Bekanntgegeben

Kamen, 18. Dezember 1917.

Der Bürgermeister:

J. B. Moenninghoff, Stadtrat.

## Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich folgendes:

Es ist verboten, den Zeitungen, die von den Expeditionen ins Feld gesandt werden, Zeitungen eines anderen Verlages, ferner Flugblätter, Broschüren usw., die nicht zu den betreffenden Zeitungsausgaben gehören, beizugeben.

Zu widerstandsfähigen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. 2956

Münster, den 8. Dezember 1917.

VII. Armeekorps

Stellvert. Generalkommando

Der kommandierende General:

Führ. v. Gahl

General der Infanterie.

Abt. I Nr. 64 667.

Veröffentlicht!

Kamen, den 18. Dezember 1917.

Die Ortsbehörde:

J. B. Moenninghoff, Stadtrat.

Sonntag, den 23. Dezember, ist das Kaufhaus Bassse & Uerpman, Iserlohn, von 1/9 bis 1/10 und von 1/12 bis 7 Uhr abends geöffnet. An beiden Weihnachtstagen bleibt das Kaufhaus geschlossen